



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Bebauungsplan Nr. OS 13 „Nördliche Nidda – Löwenhof“ im Stadtteil Ober-Schmitten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat am 13.09.2022 den Bebauungsplan Nr. OS 13 „Nördliche Nidda – Löwenhof“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab

Dienstag, dem 04.10.2022

in der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens auf Grundlage von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt worden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan abgesehen; § 4c BauGB ist für den Bebauungsplan nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 215/4, 215/6, 215/8 teilweise, 216, 217 sowie 430/1 teilweise in der Flur 1 in der Gemarkung Ober-Schmitten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Satzungsbeschlusses vom 13.09.2022 ist in der nachstehenden Plankarte wiedergegeben.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB betreffend die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach §§ 39 – 42 BauGB sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn deren Fälligkeit nicht innerhalb einer Dreijahresfrist herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. OS 13 „Nördliche Nidda – Löwenhof“ beinhaltet Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO sowie nach § 44 Abs. 1 Satz 2 HBO. Es wird gem. § 81 Abs. 3 Satz 3 ff. HBO darauf

